

Satzung
für die Benutzung der Angebote im Rahmen der Offenen Ganztagsschule
an der Grund- und Gemeinschaftsschule Schafflund - Schule zwischen den Meeren

Nach Genehmigung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur vom 27.01.2004 und aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig- in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl S. 57), zuletzt geändert durch § 27 und §46 sowie §34 neu gefasst (Art. 1 des Ges. v. 25.07.2025 (GVOBl 2025 Nr. 121), in Verbindung mit den §§ 1 Abs. 2, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl S. 27),), zuletzt geändert durch §§4,6,8 und 10 (Ges. v. 04.05.2022 (GVOBl S. 564) wird nach Beschlussfassung durch die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Schafflund vom 20.11.2025 folgende Satzung erlassen:

§ 1
Geltungsbereich und Rechtsform

Diese Satzung gilt für das Angebot der Offenen Ganztagsschule an der Grund- und Gemeinschaftsschule Schafflund - Schule zwischen den Meeren, Meyner Straße 29. Der Träger der Gemeinschaftsschule Schafflund, der Schulverband Schafflund, betreibt die Offene Ganztagsschule (OGS) nach der Genehmigung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur vom 27.01.2004 als öffentliche Einrichtung.

§ 2
Kooperation

Zur Gestaltung und dem Betrieb der Offenen Ganztagsschule arbeitet der Schulträger eng mit der Schulleitung, den Lehrkräften und Eltern sowie mit verschiedenen Kooperationspartnern zusammen.

§ 3
Inanspruchnahme der Offenen Ganztagsschule

Die Offene Ganztagsschule bietet ergänzend zum planmäßigen Unterricht an Unterrichtstagen Angebote außerhalb der Unterrichtszeit an. Die Teilnahme an der Offenen Ganztagsschule ist freiwillig und steht allen Schülerinnen und Schülern offen.

§ 4
Öffnungszeiten, Ferienregelung, Sonderdienste

1. Die Offene Ganztagsschule bietet von Montag bis Freitag zeitengemäß der Gebührensatzung Betreuungs- und Bildungsangebote (Unterricht ergänzende Angebote) an. Die Endzeiten der Angebote sind in der Gebührensatzung enthalten.
2. Während der Ferien gelten für die Offene Ganztagsschule die Öffnungszeiten/Schließzeiten gemäß den Vorgaben des §4 Abs. 2 SGB VIII (Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz) geöffnet (siehe Gebührensatzung)
3. Wird die Offene Ganztagsschule auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen vorübergehend geschlossen oder in ihrem Betrieb eingeschränkt, besteht kein Anspruch auf anderweitige Betreuung oder auf Schadenersatz. Eine Erstattung der Gebühr aus diesem Grunde erfolgt nicht.

§ 5 Aufnahme

1. Die Aufnahme des Kindes erfolgt auf Antrag der Erziehungsberechtigten. Die Anmeldung muss mindestens für ein Schulhalbjahr verbindlich erklärt werden. Das erste Halbjahr beginnt am 01.08. und endet am 31.01., das zweite Halbjahr beginnt am 01.02. und endet am 31.07. eines Jahres.

§ 6 Abmeldung und Kündigung

1. Die Aufnahme ist in der Regel unbefristet. Das Betreuungsverhältnis endet automatisch zum nächsten Schulhalbjahresende nach § 5, wenn das Kind die Schule verlässt. Eine Abmeldung des Kindes ist in der Regel nur zum Ende eines Halbjahres nach § 5 mit einer Frist von 3 Wochen möglich. Die Abmeldung muss schriftlich in der Offenen Ganztagschule vorgelegt werden.
2. In besonderen Fällen kann auf Antrag der Erziehungsberechtigten das Betreuungsverhältnis, mit einer Frist von 3 Wochen zum Monatsende, beendet werden. Eine Entscheidung trifft die Schulleitung oder die OGS Leitung.
3. Der Träger kann das Betreuungsverhältnis aus wichtigen Gründen mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende kündigen, insbesondere, wenn das Kind in der erforderlichen Weise nicht betreut werden kann oder die Betreuung der übrigen Kinder in den einzelnen Gruppen erheblich beeinträchtigt wird.
4. In Ausnahmefällen kann aus einem wichtigen Grund seitens der Schulleitung oder der OGS Leitung ein befristeter Ausschluss von der Betreuung ausgesprochen werden. Ein Erstattungsanspruch der Elterngebühren entsteht dadurch nicht.

§ 7 Regelung für den Besuch der Einrichtung

1. Die Aufsichtspflicht obliegt kraft Gesetzes (§ 1631 BGB) den Personensorgeberechtigten, in der Regel den Eltern. Für die Dauer des Besuches des Ganztagsangebotes vor und nach dem Schulunterricht wird die Aufsichtspflicht auf den Einrichtungsträger übertragen. Der Träger setzt für die Erfüllung seiner Verpflichtung pädagogisch eingewiesene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ein.

§ 8 Versicherungen

1. Die Offene Ganztagschule ist eine Betreuungsmaßnahme, die vor und nach dem Unterricht im Zusammenwirken mit der Schule stattfindet. Nach § 2 des 7. Buches Sozialgesetzbuch sind die Kinder gegen Unfall während des Besuches der Offenen Ganztagschule und auf dem Heimweg versichert. Dies gilt auch bei Fahrgemeinschaften. Außerhalb der Fahrzeiten des öffentlichen Personennahverkehrs (Schülerbeförderung) kann eine Beförderung nach Ende der Offenen Ganztagschule von den Trägern der Einrichtung nicht gewährleistet werden.
2. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet einen Unfall, den das Kind auf dem Nachhauseweg hat, der Leitung der Offenen Ganztagschule unverzüglich zu melden, damit diese ihrer Meldepflicht gegenüber der Unfallkasse Schleswig-Holstein nachkommen kann.
3. Sachdeckungsschutz (Beschädigung, Verlust) besteht im Rahmen des Schulgesetzes durch den Kommunalen Schadenausgleich.

§ 9 Gebühren

Für die Nutzung der Angebote der Offenen Ganztagschule werden von den Erziehungsberechtigten Gebühren, nach der jeweils geltenden Gebührensatzung, für das Angebot der Offenen Ganztagschule an der Gemeinschaftsschule Schafflund erhoben.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.08.2026 in Kraft. Mit dem gleichen Tage tritt die Satzung vom 22.03.2023 außer Kraft. Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Schafflund, den 25.11.2025

(LS)

gez. Volkert Petersen
(Schulverbandsvorsteher)